

**Zeitschrift:** Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire  
ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

**Herausgeber:** Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

**Band:** 95 (1953)

**Heft:** 8

**Artikel:** Die Berufshaftpflicht des Schweizer Tierarztes

**Autor:** Heusser, H.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-591313>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Die Berufshaftpflicht des Schweizer Tierarztes<sup>1</sup>

Von H. Heusser, Zürich

Haftung oder Haftpflicht ist die Verpflichtung, unter gewissen Voraussetzungen einzustehen für einen Schaden, der einem Dritten zugefügt worden ist. Die tierärztliche Haftpflicht beruht zivilrechtlich auf den Haftpflichtbestimmungen des Schweiz. Obligationenrechtes, unter Umständen kann sie außerdem strafrechtlicher Natur sein. Eine Sonderregelung besteht nicht, indessen ist die Berufshaftpflicht des Tierarztes doch ein Gebiet, auf das der übliche Maßstab des allgemeinen Haftpflichtrechts nur mit einer gewissen Vorsicht anzulegen ist. Das ergibt sich daraus, daß es der Tierarzt mit Patienten zu tun hat, deren Untersuchung und Behandlung durch die verschiedensten Umstände erschwert ist, z. B. durch ungünstige Beleuchtung und Witterung, mangelhafte Stallverhältnisse, starke Unruhe oder Widersetzlichkeit und Unvernunft der Tiere, deren Aufenthalt auf der Weide bzw. Alp, ungenügendes Hilfspersonal usw. (Lägel).

Andererseits verpflichtet der akademische Beruf, ohne daß dies gesetzlich speziell festgelegt ist, den Tierarzt nicht allein dazu, sich durch sein Verhalten und besonders durch die Art der Ausübung seiner Tätigkeit der Achtung und des Vertrauens als Akademiker würdig zu erweisen, sondern auch zu besonderer Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit in der Berufsausübung, entsprechend seinem Bildungsgrad und der Fachkenntnisse.

Die weitaus überwiegende Zahl der tierärztlichen Haftpflichtfälle ist zivilrechtlicher Natur. Für den Humanmediziner spielt die strafrechtliche Haftung insofern eine größere Rolle, als die fahrlässige Körperverletzung des Menschen, im Gegensatz zum Tier, mit Gefängnis und Buße bestraft werden kann (Schweiz. Strafgesetzbuch STGB). Die rechtliche Voraussetzung und das Maß der zivilrechtlichen Haftung des Tierarztes zu kennen, ist deshalb nicht unwichtig, weil auch der gewissenhafteste Standesvertreter in die Lage kommen kann, sich gegen Schadenersatzforderungen zur Wehr setzen zu müssen, um so eher, als je länger je mehr, aber vielfach unbegründet, Entschädigungsansprüche seitens der Klienten gegenüber dem Tierarzt geltend gemacht werden. Es besteht die Tendenz, für jede Vermögens- einbuße, die auf eine mißglückte tierärztliche Handlung zurückzuführen ist, sich entschädigen zu lassen, eine Tendenz, die fast allgemein auch gegenüber dem Arzt (Egli) festzustellen und begründet ist in der zunehmenden Bedeutung des Haftpflichtversicherungswesens. Selbst unbegründete Ansprüche werden oft geltend gemacht mit dem Hinweis auf die Haftpflichtversicherung. Auch kommt es vor, daß mitunter Tierärzte selbst unberechtigte Haftpflichtansprüche an sich herankommen lassen, ja sogar aus fälschlicher Liebedienerei und Kundenschutz sich selbst anklagen und sich nicht ab-

---

<sup>1</sup> Herrn Prof. Dr. W. Frei zum 70. Geburtstag gewidmet.

bringen lassen wollen von der Vorstellung, daß das Bestehen einer Haftpflichtversicherung mit der Frage der Haftbarkeit absolut nichts zu tun hat.

Die Haftpflicht des Tierarztes schließt sich in ihrem Wesen naturgemäß eng jener des Arztes an. Über die letztere orientiert vor allem ein Überblick aus der Praxis des Bundesgerichtes von Affolter, worüber hier bereits referiert worden ist (Heusser).

Sodann liegen über dieselbe Frage Darstellungen von Egli, Hiestand u. a. vor, während die tierärztliche Haftpflicht nach Schweizerrecht nur wenige Bearbeiter gefunden hat (Schmid). Auch bestehen darüber lediglich vereinzelte gerichtliche Urteile. Den genannten Autoren, sowie dem modernen und einläßlichen Schweizerischen Haftpflichtrecht von Oftinger folgend, sei das Wesen und der Umfang der tierärztlichen Haftpflicht in Kürze dargelegt.

Die zivilrechtliche Haftung des Tierarztes beruht entweder auf *Vertrag* oder aber auf einer *unerlaubten Handlung*, je nachdem der Schädigende und der Geschädigte in einem Vertragsverhältnis zueinander stehen oder nicht. Ein Beispiel macht den Unterschied klar:

Ein Tierarzt behandelt ein Tier falsch, das notgeschlachtet werden muß. Durch Freigabe des Fleisches erkranken mehrere Personen. Letztere stehen in keinem Vertragsverhältnis zum Tierarzt. Ihrerseits erfolgt Klage wegen unerlaubter Handlung (Art. 41 OR). Der Tierbesitzer aber kann Klage erheben wegen ungetreuer Ausführung eines dem Tierarzt erteilten Auftrages (Art. 398 OR). Der letztere ist für den Schaden verantwortlich, den er absichtlich oder fahrlässig dem Klienten zufügt (Art. 328 OR).

Voraussetzungen der Haftbarmachung sind in beiden Fällen:

1. Das Bestehen eines Schadens.
2. Der Kausalzusammenhang zwischen Schaden und Ereignis.
3. Das Verschulden nach Art. 398 und 328 OR bzw. aus unerlaubter Handlung gemäß Art. 41 OR.

Es sind dies unerläßliche Erfordernisse zur Begründung einer Haftpflichtklage (Oftinger).

Unter *Schaden* wird verstanden eine Vermögensverminderung, wie sie dann eintritt, wenn ein Tier eine Werteinbuße erleidet oder mit Tod abgeht, oder dem Besitzer durch eine Unterlassung (verpaßte Gewährrfrist oder Reklamationsfrist bei Dienstpferden, verspätete Notschlachtung und dergl.) Schaden entstanden ist. Die Haftbarmachung des Tierarztes setzt einen Vermögensschaden voraus.

Was den *Kausalzusammenhang* betrifft, so ist haftungsbegründend die Ursache, die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Erfahrung geeignet ist, den eingetretenen Erfolg zu bewirken. Eine derartige Ursache wird als adäquate Ursache bezeichnet. Eine solche besteht, wenn ohne das pflichtwidrige Verhalten des Tierarztes ein Schaden zustande gekommen wäre. Diese Feststellung bietet nicht selten Schwierigkeiten, indem es nicht leicht möglich ist, festzustellen, ob nicht auch ohne das zu mißbilligende Verhalten des Tierarztes der Schaden eingetreten wäre.

Beispiel: Uterusperforation bei einer Kuh mit unheilbarem Fluor albus und Unwirtschaftlichkeit.

Von besonderer Art ist die sogenannte konstitutionelle Prädisposition, worunter verstanden wird die dem menschlichen oder tierischen Organismus eigene Neigung

zu anormal schwerwiegender Reaktion. Dabei handelt es sich sowohl um konstitutionelle Mängel, als auch um ausgebrochene oder latente Krankheiten und krankhafte Zustände. Der Haftpflichtige ist für den Schaden nur insoweit verantwortlich, als er nicht auf die konstitutionelle Prädisposition zurückzuführen ist. Die Verantwortlichkeit des Haftpflichtigen wird durch das Vorhandensein einer derartigen Prädisposition aber nicht völlig ausgeschlossen (Schreckabortus).

Das *Verschulden*. Die Haftung des Tierarztes ist keine solche aus bloßer Verursachung, sie ist keine sogenannte Kausalhaftung, etwa wie beim Automobil- oder Motorradfahrer gemäß Bundesgesetz über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr. Sie beruht im Gegensatz dazu auf einem subjektiven Verschulden<sup>1</sup>. Oftinger definiert das Verschulden als eine bestimmte, eine Mißbilligung enthaltende Qualifikation eines menschlichen Verhaltens, das von der Rechtsordnung als tadelnswert angesehen wird. Man kann es auch als verantwortungsloses Handeln bezeichnen. Wer sich also eines solchen Verhaltens schuldig erklärt, gibt die Mißbilligung und die Verwerflichkeit seines Handelns zu. Andererseits darf aus einer Schädigung nicht ohne weiteres auf ein haftungsbegründendes Verschulden geschlossen werden. Nicht der Erfolg ist maßgebend, sondern die Art und Weise des Vorgehens, das persönliche Verschulden, beruhend auf mangelnder Sorgfalt oder auf Absicht.

Die Rechtsordnung, führt Oftinger aus, erwartet vom Einzelnen ein Verhalten, das einem unter den gegebenen Verhältnissen als angebracht gedachten Durchschnittsverfahren konform ist. Die Abweichung davon wird als Verschulden aufgefaßt.

Herkömmlicherweise werden zwei Formen des Verschuldens unterschieden, nämlich der Vorsatz und die Fahrlässigkeit. Vorsätzlich oder absichtlich dürfte bei der Ausübung der tierärztlichen Praxis keine Schadenszufügung zustande kommen, viel eher zufolge *mangelnder Sorgfalt*. Wer durch mangelnde Sorgfalt einen voraussehbaren Schaden verursacht, handelt fahrlässig. Die Fahrlässigkeit kann in einem Tun oder Unterlassen bestehen. Fahrlässigkeit liegt dann vor, wenn der Schaden darauf zurückzuführen ist, daß der Schädigende aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit die Folgen seines Verhaltens nicht bedacht oder darauf nicht Rücksicht genommen hat. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn nicht jene Vorsicht beobachtet wurde, zu der der Tierarzt nach den Umständen verpflichtet ist (StGB 18). Fahrlässig handelt demnach, wer die erforderliche Sorgfalt außer acht läßt. Grob ist die Fahrlässigkeit nach bundesgerichtlichem Entscheid, wenn der Haftpflichtige unter Verletzung der elementarsten Vorsichtsgebote das unterlassen hat, was jedem verständigen Menschen und besonders jedem Fachmann in der gleichen Lage und unter den gleichen Umständen hätte einleuchten müssen. Leichte Fahrlässigkeit ist jede nicht grobe. Ob eine Unvorsichtigkeit häufig ist, ob sie von den Kreisen, denen der Haftpflichtige angehört, nachsichtig beurteilt wird, ist nicht maßgebend, sondern der universelle, vom Schutzinteresse der Allgemeinheit diktierte Standpunkt (Oftinger).

Die Haftung aus *unerlaubter Handlung* setzt eine Schadenszufügung, sei es aus Absicht oder aus Fahrlässigkeit voraus.

Die Verweisung auf die Sorgfalt, für die der Tierarzt einzustehen hat, wie der Dienstpflichtige im Dienstvertrag (Art. 328 OR), bedeutet zunächst,

---

<sup>1</sup> Verursachen und Verschulden sind rechtlich zwei völlig verschiedene Begriffe. Wer z. B. zufolge mißglückter Kastration eines Tieres Schaden verursacht, hat ihn rechtlich nur dann verschuldet, wenn er die Folge eines Kunstfehlers ist.

daß er so wenig wie der Dienstpflichtige für den Erfolg verantwortlich ist. Der Bankier, der Gelder sicher anlegen soll, haftet nicht für die absolute Sicherheit der Anlage, der Anwalt kann sein Honorar fordern, auch wenn der Prozeß für seinen Klienten ungünstig ausfällt.

Sodann kommt der Verweisung auf den Dienstvertrag die Bedeutung zu, daß in bezug auf das Maß der Sorgfalt die dort angeführten Grundsätze anzuwenden sind. Wer einen Fachmann beauftragt, darf auf besondere Sorgfalt Anspruch erheben. Dieser muß für die Sorgfalt und die Kenntnisse einstehen, die man von einem tüchtigen Vertreter des betreffenden Berufes erwarten darf (Becker). Die getreue Ausführung schließt die Anwendung der gebotenen Sorgfalt in sich. Je qualifizierter ein Beruf, desto größer die anzuwendende Sorgfalt (Oftinger).

Um die Haftung des Tierarztes zu begründen, genügt es nicht, daß sein Handeln ein vertragswidriges bzw. widerrechtliches sei, es muß außerdem ein Verschulden des Tierarztes vorliegen, d. h. er muß den Fehler bei der Diagnosestellung oder der Behandlung vorsätzlich oder fahrlässig begangen haben. Analog der Haftung des Arztes (Egli) sind bei der Beurteilung des Verschuldens die Eigenarten des einzelnen Falles zu berücksichtigen. Nicht jeder Fehler, den der Tierarzt begeht, kann ihm zum Verschulden angerechnet werden. Fehlt jedes Verschulden, dann handelt es sich rechtlich um einen Zufall, für welchen der Tierarzt nicht einzustehen hat. Den durch Zufall verursachten Schaden hat der Geschädigte selbst zu tragen.

Auch die Stellung einer unrichtigen *Diagnose* beruht nicht unter allen Umständen auf einem Fehler des Tierarztes, der ihm zum Verschulden gereichen muß. Das Bundesgericht steht auf dem Standpunkt, eine unrichtige Diagnose könne auch bei sorgfältiger, pflichtgemäßer Untersuchung vorkommen, besonders wenn sie der Natur der betreffenden Krankheit nach schwer zu stellen ist. Der Auftraggeber habe mit der Möglichkeit einer falschen Diagnose, welche die Folge der Unvollkommenheit des menschlichen Wissens und der menschlichen Erfahrung im allgemeinen, wie der ärztlichen Kunst im besonderen sei, zu rechnen. Andererseits habe aber der Arzt und damit wohl auch der Tierarzt die Pflicht, die Untersuchung sorgfältig, nach den Regeln der Kunst und dem jeweiligen Stand der Wissenschaft vorzunehmen. Ist die unrichtige Diagnose die Folge einer unsorgfältigen Prüfung des Falles, dann liegt eine schuldhaftige Verletzung der dem Tierarzt obliegenden Vertragspflichten vor, welche seine Ersatzpflicht begründet, sofern die übrigen Voraussetzungen ebenfalls gegeben sind. Es sind die nach den Umständen angezeigten Untersuchungsmethoden anzuwenden, wozu auch bakteriologische, serologische und eventuell röntgenologische Untersuchungen zu zählen sind.

Fehler, die ihm als Vertragsverletzung angerechnet werden können, unterlaufen dem Tierarzt gelegentlich auch bei der *Behandlung* der Patienten, sei es, daß er eine Nachlässigkeit begeht, die gegen seine Sachverständigentätigkeit verstößt, sei es, daß er einen *Kunstfehler* begeht. Unter einem Kunstfehler des Tierarztes versteht man ein Handeln gegen die anerkannten Regeln der veterinär-medizinischen Wissenschaft. Es bleibt nicht jedem ein-

zeln überlassen, beliebig von feststehenden Regeln abzuweichen und eigene Wege zu beschreiten. Das Bundesgericht vertritt zwar die Auffassung, daß nicht jeder Kunstfehler zum Verschulden gereicht, da Fehlgriffe bei einem so vielgestaltigen und verschiedenartigen Auffassungen Raum bietenden Beruf unvermeidlich sind. Ist der Kunstfehler aber auf eine Fahrlässigkeit des Tierarztes zurückzuführen, so ist die Haftung gegeben.

*Die Höhe der Schadenersatzforderung.* Art und Größe des Ersatzes für den eingetretenen Schaden bestimmt nach Art. 42 OR der Richter, der hiebei sowohl die Umstände als auch die Größe des Verschuldens zu würdigen hat. Ist das Verschulden des Tierarztes nur ein geringes, dann ist die Schadenersatzsumme entsprechend zu ermäßigen. Als weiterer Grund für eine Reduktion oder eventuell für eine gänzliche Aufhebung der Ersatzpflicht sieht das Gesetz vor: Die Einwilligung des Geschädigten in die schädigende Handlung sowie den Umstand, daß der Geschädigte auf die Entstehung oder Verschlimmerung eingewirkt oder die Stellung des Ersatzpflichtigen sonstwie erschwert hat (Art. 44 OR). Es darf also vom Tierbesitzer verlangt werden, daß er diejenigen Maßnahmen trifft, welche die Beseitigung oder Verminderung des Schadens zur Folge haben und deren Vornahme man von einem vernünftigen Menschen in seinem eigenen Interesse erwarten darf.

Über die Haftung des Tierarztes für die Handlungen seines Hilfspersonals gilt die Vorschrift des Art. 101 OR, welche bestimmt, daß derjenige, welcher die Erfüllung seiner Schuldspflicht durch Hilfspersonen vornehmen läßt, für jeden Schaden haftet. Der Tierarzt haftet für Handlungen seines Assistenten, wie wenn es seine eigenen wären (Art. 399 OR), was identisch ist mit den Bestimmungen über die Haftung des Geschäftsherrn (Art. 55 OR).

Die gesetzliche Haftpflicht besteht demnach nicht darin, allen und jeden Schaden zu ersetzen, der aus der tierärztlichen Praxis resultiert. *Die tierärztliche Haftpflicht setzt ein Verschulden voraus, das basiert auf Absicht oder Fahrlässigkeit bzw. auf einem Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht.* Ist der Schädigende haftpflichtversichert, so ändert dies nichts, aber auch gar nichts an der Sache, denn eine Haftpflichtversicherung versichert nur die gesetzliche Haftpflicht. Eine tierärztliche *Berufshaftpflichtversicherung* ist keine Tierversicherung, sie ist aber auch keine Versicherung gegen Schlendrian und Sorglosigkeit. Wer weitergehende Garantien als die gesetzlichen glaubt geben zu müssen, indem er z. B. den guten Ausgang einer Operation garantiert, tut dies auf eigenes Risiko, dafür kommt keine Versicherung auf. Nicht gar selten sind es die Versicherten selbst, die darnach trachten, einen Schaden, der im Gefolge der tierärztlichen Behandlung sich eingestellt hat, durch die Haftpflichtversicherung entschädigen zu lassen. Sie vergessen dabei, daß sie mit ihrer Selbstanklage sich selbst schädigen und nicht nur ihr eigenes Ansehen, sondern auch jenes des ganzen Standes untergraben und gleichzeitig die Begehrlichkeit der Klientschaft steigern. Die Versicherungen sind diesbezüglich nicht ganz unschuldig. Durch Entgegenkommen, aus Gründen

gegenseitiger Konkurrenzierung, haben sie ebenfalls der Begehrlichkeit Vorschub geleistet. Noch vor 30 und mehr Jahren sind Ansprüche der Tierbesitzer im heutigen Ausmaß nicht gestellt worden und die Folge des Entgegenkommens ist, daß je länger je mehr Fälle von tierärztlicher Berufshaftpflicht geltend gemacht werden. Natürlich ist es sehr bequem, bei einer mißglückten Behandlung den Ausweg zu suchen, den Schaden, selbst wenn er unverschuldet eingetreten ist, durch die Haftpflichtversicherung decken zu lassen, um dem Tierbesitzer wohlgefällig zu sein. Die Folge einer allgemein largen Beurteilung wäre die Notwendigkeit höherer Prämien, an denen die Tierärzteschaft kein Interesse haben kann. Jede Versicherungsgesellschaft ist erst in zweiter Linie eine Wohlfahrtsinstitution für die Allgemeinheit.

Bei der fachtechnischen Beurteilung von Schadenfällen darf man sich nicht davon leiten lassen, ob eine Haftpflichtversicherung besteht oder nicht. Ein und derselbe Fall kann nicht, je nachdem, einmal so und einmal anders beurteilt werden. Die vielfach verbreitete Ansicht, daß die Versicherung dazu da sei, bei jedem Schadenfall den Geschädigten eine Entschädigung zu verschaffen, ist irrig. Die Gesellschaft hat nur dann Ersatz zu leisten, wenn der Versicherte gesetzlich dazu verpflichtet ist, den Schaden gutzumachen. Das Bestehen einer Haftpflichtversicherung hat mit der Frage der Haftbarkeit nichts zu tun.

Gegenüber einem Schadenersatzanspruch ist der Tierarzt dann gedeckt, wenn der Nachweis geliefert werden kann, daß diejenige Sorgfalt angewendet wurde, die Wissenschaft und Praxis vorschreiben.

Nach meinen Feststellungen können die Haftpflichtersatzansprüche gegenüber den Tierärzten folgendermaßen katalogisiert werden: Fehldiagnosen, verspätete Notschlachtung, Verbluten nach Gelbkörperenukulation und Uterusmassage, Uterusperforation, unrichtige Trächtigkeitsdiagnose, fehlerhafte Behandlung, Injektionsschäden, Kastrationsfolgen, Abortus, unterlassene Schutzimpfung gegen Tetanus u. a. m.

Bei der Entscheidung, ob eine Haftpflicht gegeben ist oder nicht, sind folgende Fragen abzuklären und folgende Richtlinien maßgebend:

1. War die *Untersuchung sorgfältig*, nach den Regeln der Wissenschaft und der Praxis? Eine unrichtige Diagnose allein genügt nicht zur Begründung der Verantwortlichkeit, da sie auch bei pflichtgemäßer Untersuchung möglich ist. Zur Haftbarmachung des Tierarztes für den entstandenen Schaden muß erwiesen sein, daß eine Untersuchung nicht mit der erforderlichen Sorgfalt ausgeführt wurde und daraus ein Schaden entstanden ist.

2. Geschah die *Behandlung* nach allgemein anerkannten Grundsätzen der Veterinärmedizin? Entscheidend ist das Verfahren an sich, das der Tierarzt angewandt hat, nicht der Erfolg. Ein Verschulden liegt vor bei pflichtwidrig unterlassener oder bei vernachlässigter Behandlung, leichtsinnigerweise angestellten, gewagten Versuchen oder bei Kunstfehlern. Letztere bestehen in einem Handeln gegen die anerkannten Regeln der Veterinärmedizin.

3. Besteht ein *adaquater ursächlicher Zusammenhang* zwischen dem schuldhaften Verhalten des Tierarztes und dem eingetretenen Schaden?

4. Wie groß ist der *entstandene Schaden*? Dabei ist zu berücksichtigen, daß im all-

gemeinen kranke Tiere zur Behandlung kommen, deren Wert herabgesetzt ist und häufig den Schlachtwert nicht wesentlich übertreffen oder überhaupt nicht erreichen. Zu berücksichtigen ist auch die Größe des Verschuldens und allfällig mitspielende Umstände, die der Tierarzt nicht zu vertreten hat, insbesondere das Selbst- oder Mitverschulden des Tierbesitzers. Wenn dem Tierarzt ein schwerkrankes Tier in Behandlung gegeben worden ist, so kann nicht dessen Verkehrswert Berücksichtigung finden, den es vor der Erkrankung gehabt hat, sondern nur jener zur Zeit der Inbehandlung. Die Bewertung eines solchen Tieres ist mit der eines brennenden Gebäudes zu vergleichen, das so wenig wie ein krankes Tier vollwertig ist. Entsteht durch das Eingreifen der Feuerwehr Wasserschaden, so kann diese dafür ebensowenig verantwortlich gemacht werden, wie der Tierarzt bei Mißlingen eines an sich richtigen Eingreifens. Nicht die Feuerwehr, sondern der Brandstifter ist schuldig. Sie hat spritzen müssen, weil es gebrannt hat.

In Fällen von unbegründeter Selbstanklage des Tierarztes gibt Art. 14 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. 4. 08 die Möglichkeit der Kürzung der Versicherungsleistung. „Der Versicherer haftet nicht, wenn der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte das befürchtete Ereignis absichtlich herbeigeführt hat. Hat der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte das Ereignis grobfahrlässig herbeigeführt, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem dem Grad des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.“

Gegen jene Tendenz, einem Tierbesitzer durch Gefälligkeitszeugnis einen ungerechtfertigten Versicherungsanspruch zu verschaffen zu suchen, richtet sich auch der Art. 318 des StGB, der lautet:

„Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Hebammen, die vorsätzlich ein unwahres Zeugnis ausstellen, das zum Gebrauch bei einer Behörde oder zur Erlangung eines unberechtigten Vorteils bestimmt, oder das geeignet ist, wichtige und berechtigte Interessen Dritter zu verletzen, werden mit Gefängnis oder mit Buße bestraft.“

### Kasuistik

Folgende Beispiele aus der Praxis mögen die Art und die Beurteilung von tierärztlichen Berufshaftpflichtfällen dartun:

1. *Fall*: Schlundperforation bei einem Rind nach Versuch, den Fremdkörper mit dem Tympan zu entfernen. Das Mißglücken des tierärztlichen Eingriffes beruht nicht auf einem Kunstfehler. Eine Entschädigungspflicht besteht nicht, da kein durch tierärztliches Verschulden entstandener Schaden vorliegt.

2. *Fall*: Narkosetod beim Schwein zufolge Überdosierung des Anästhetikums.  $2 \times 10$  ccm einer 4% -Atoxikokainlösung zur sakralen Injektion bei einem 30 kg schweren Kryptorchiden. Die Haftbarkeit des Tierarztes ist gegeben, da aber der Erlös des Fleisches dem Verkehrswert des Tieres z. Zt. der Vornahme der Operation entspricht, ist kein vertretbarer Schaden entstanden.

3. *Fall*: Folgen einer Calcamyl-Injektion beim Pferd mit Hämoglobinurie. Thrombophlebitis mit Nekrose und anschließender schwerer Blutung und Notschlachtung. Die Verantwortlichkeit des Tierarztes wurde bejaht. Der Ersatzanspruch jedoch im Hinblick auf den unsichern Ausgang der Hämoglobinurie gekürzt durch Herabsetzung des Verkehrswertes um 20%. Schaden Fr. 1000.—.

4. *Fall*: Unterlassen des Verbotes der Einlieferung von Milch in die Käserei einer wegen Gelbem Galt mit Penicillin behandelten Kuh. Die Schadenersatzforderung gegenüber dem Tierarzt entbehrt der rechtlichen Grundlage und ist deshalb abgelehnt worden.

5. *Fall*: Verbluten von Hühnern nach Blutentnahme zwecks Vornahme der Pulorum-Agglutinationsprobe. Kupieren der Kammspitze. Ein Verstoß gegen die Regeln der Kunst liegt vor. Schaden Fr. 280.—. Kürzung der Versicherungsleistung um 25% wegen gröblicher Mißachtung der technischen Anweisungen.

6. *Fall*: Verbluten eines Rindes nach Eierstocksmassage. Kein Kunstfehler. Abweisung der Schadenersatzforderung.

7. *Fall*: Verbluten einer Kuh nach Ovarialzysten-Operation. Kein Kunstfehler, deshalb keine Ersatzpflicht. Digitalkompression ist schädlich und unnötig.

8. *Fall*: Uterusperforation anlässlich der Albrechtsen-Behandlung. Keine Nachkontrolle. Perforation ist möglich, aber ungefährlich, sofern keine Spülflüssigkeit infundiert wird. Haftpflicht anerkannt. Tierarzt hat die Kuh mit Fr. 1400.— taxiert unter Berücksichtigung der chronischen Endometritis. Schlachterlös Fr. 920.—. Schaden Fr. 480.—.

9. *Fall*: Dasselbe Ereignis.

Der Anspruch auf zusätzliche Entschädigung zur Viehversicherungsauszahlung wurde abgelehnt, weil das weißflüssige Tier keinen höheren Wert repräsentiert haben kann.

10. *Fall*: Uterusperforation bei akuter Metritis. 16 Tage nach Abkalben. Kunstfehler mangels Innehaltung der erforderlichen Sorgfalt.

11. *Fall*: Schafschäden nach Maul- und Klauenseuche-Vakzination zufolge grobfahrlässiger Impftechnik. Schaden Fr. 5261.—. Kürzung der Entschädigung gerechtfertigt.

12. *Fall*: Verbluten einer Kuh nach Kastration, angeblich infolge fehlerhafter Konstruktion des Ovariostoms. Verschulden des Tierarztes nicht erwiesen. Ablehnung der Schadenersatzforderung.

13. *Fall*: Nachblutung und Peritonitis nach Kastration einer Kuh. Haftpflicht des Tierarztes wegen verzögerter Notschlachtung bejaht. Schaden Fr. 300.—.

14. *Fall*: Mastdarmverletzung einer Kuh anlässlich Kastration. Wegen sofortiger Notschlachtung kein Schaden entstanden.

15. *Fall*: Akute Bauchfellentzündung nach Kastration einer Kuh. Unmittelbar vorher Behandlung eines Tieres wegen Nichtabgang der Nachgeburt. Verspätete Notschlachtung. Kadaver ungenießbar. Haftpflicht bejaht. Schaden Fr. 1155.— = Schlachtwert.

16. *Fall*: Gebärmuttervorfall mit Vergritten. Haftpflicht abgelehnt wegen Unverschulden des Tierarztes.

17. *Fall*: Fehlerhafte Diagnose bei der Kuh. Indigestion statt Torsio uteri. Ungenießbarkeit des Kadavers. Schaden Fr. 1200.—. Der Tierarzt gibt an, das Tier zu oberflächlich und ungenügend untersucht zu haben, was als grobe Fahrlässigkeit taxiert werden müsse. Kürzung der Versicherungsleistung um  $\frac{1}{3}$  = Fr. 400.—.

18. *Fall*: Fehlerhafte Trächtigkeitsdiagnose einer Kuh. Oktober 1950 tierärztlich untersucht, angeblich geführt März 1950 = 7 Monate. Befund: eitriger Scheidenfluß, Gebärmutter vergrößert, derb. Frage, ob später wieder geführt, wird verneint. Schlachtung März 1951, weil galt, trotz Zunahme des Bauchumfanges. Lebendes Kalb, im April 9 Monate trächtig. Teilweise Anerkennung der Haftpflicht wegen mangelhafter Untersuchung. Mitverschulden des Tierbesitzers wegen irreführender Anamnese.

19. *Fall*: Tetanus-Serum-Prophylaxe, unterlassen bei geringfügiger Schlagwunde an der Schulter eines Fohlens mit anschließendem Starrkrampf. Tetanus ist unerwartet, da zufällige, jedenfalls keine sicher voraussehbare Folge. Kein Verschulden im Gegensatz zur Unterlassung bei Hufverletzungen.

20. *Fall*: Mastitis nach Zitzenoperation wegen Zähmelkigkeit. Sorgfältiges und auch kunstgerechtes Vorgehen des Tierarztes wird auch vom Geschädigten zugegeben. Unsauberer, dunkler Stall, mangelhafte Tierhaltung. Kein Verschulden des Tierarztes.

21. *Fall*: Ein amtsgerichtliches Urteil bezieht sich auf ein junges Pferd im Wert

von Fr. 4000.—, das wegen beidseitiger Pneumonie in tierärztlicher Behandlung stand. Der Beklagte applizierte eine Reihe von Injektionen an der linken Halsseite, so erhielt das Tier u. a. 3 Einspritzungen von Coffein subcutan. In der Folge trat Gasbrand auf, an dem der Patient einging. Die Schadenersatzklage wurde abgewiesen mangels eines Verschuldens des beklagten Tierarztes bei der Ausführung des ihm übertragenen Auftrages mit der Begründung, daß, solange keine Schwellungen vorhanden seien, die subkutanen Injektionen unbedenklich ungefähr an der gleichen Stelle wiederholt werden dürfen (Urteil des Amtsgerichtes Sursee vom 1. 2. 46.).

### Literatur

Affolter, Schweiz. Jurist. Zeitung 1932, S. 356. — Becker, Kommentar zum Schweiz. Obligationenrecht und Schweiz. Arch. f. Thlk. 1947, S. 154. — Egli, Schweiz. Ärzte-Zeitung für Standesfragen 1934, S. 457. — Fröhner, Gerichtliche Tierheilkunde. — Heusser, Schweiz. Arch. f. Thlk. 1933, S. 399. — Hiestand, Rechtsfragen des Arztes. Zürich 1936. — Lägeli, Der Tierarzt im Recht. Stuttgart 1938. — Malkmus, Gerichtliche Tierheilkunde 1928. — Oftinger, Schweizerisches Haftpflichtrecht. Zürich 1940. — Oser, Kommentar zum Schweiz. Obligationenrecht. — Rennefahrt, Kommentar zum Schweiz. Obligationenrecht. — Schmid, Schweiz. Arch. f. Thlk. 1923.

---

Aus dem Institut für Tierzucht und Hygiene der Universität Bern  
(Prof. Dr. W. Weber)

### Fehlende Gliedmaßen, eine nicht erbbedingte Anomalie bei Kaninchen<sup>1</sup>

Von W. Weber

Bei der Geburt festgestellte anatomische Anomalien bei Tieren werden vom Besitzer und Züchter meistens als erbbedingt betrachtet. Der betreffende Eigentümer wird sich jedoch selten in diesem Sinne äußern, er versucht vielmehr, alle möglichen Noxen, die während der Trächtigkeitsdauer beobachtet wurden oder eingetreten sein könnten, dafür verantwortlich zu machen. In der Folge verschwinden aber i. d. R. Muttertiere, die Mißgeburten entwickelten, aus dem Zuchtbestand.

Aus der Literatur über die Vererbbarkeit von Fehlbildungen geht hervor, daß tatsächlich die überwiegende Mehrzahl von Mißbildungen erblicher Natur ist. Belegt wird dies durch Zuchtversuche oder bei großen Haustieren oft nur auf Grund genealogischer Studien. Wenn irgendwie möglich sollten beim Entscheid, ob eine Anomalie erb- oder nicht erbbedingt ist, nicht nur die Abstammungspapiere, sondern das Zuchtexperiment entscheiden. Nur das letztere ist zuverlässig.

---

<sup>1</sup> Herrn Prof. Baltzer, Bern, zu seinem 70. Geburtstag gewidmet.